

Hallenbadsaison & Sauna „Nettebad“  
2021/2022

Hygienekonzept



Dezember 2021

## **Inhaltsverzeichnis**

Grundlagen für die Eröffnung des Hallenbades

Wesentliche Vorgaben, lt. 29. CoBeLVO

Öffnungszeiten / Hallenbad / Sauna

Maximale Besucherzahl

Maßnahmen zur Umsetzung der Hygieneverordnung

Benennung von Verantwortlichen

## **Grundlagen für die Eröffnung des Hallenbades**

- 29. CoBeLVO
- DIN 19643 „Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“
- 13. Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz bzw. Leitfaden für den Schulsport- und Schwimmunterricht in Rheinland-Pfalz

## **Wesentliche Vorgaben lt. 29 CoBeLVO § 12 Sport**

(1) Im Amateur und Freizeitsport dürfen in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen sind, anwesend sein. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind sofern sie sich nicht selbst sportlich betätigen. Es gilt die Testpflicht § 3 Abs. 5 Satz 1 diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten volljährigen Personen.

(2) Im Amateur und Freizeitsport in allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (gilt für volljährige Personen die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 6. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, sofern sie sich nicht selbst sportlich betätigen.

(3) In Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen dürfen im Innenbereich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gelten

1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten volljährigen Personen.

Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(4) Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(5) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist im Freien sowie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympicskader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;

3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spielerinnen und Spieler der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

## **Öffnungszeiten / Hallenbad / Sauna**

Die bisherigen Öffnungszeiten werden ausgesetzt, für die 2. Hallenbadsaison 2021 bis Ende der 1. Hallenbadsaison 2022 (geplant bis Anfang April / Mitte Mai) gelten folgende neue geänderte Öffnungszeiten:

2 Schicht Betrieb mit Schließung zwischendurch

**Montags**        - morgens geschlossen Grundreinigung  
                      - nachmittags Vereinsschwimmen  
                      (unter Berücksichtigung und Einhaltung der entsprechenden Vorgaben)

### **Dienstag bis Donnerstag:**

**1. Schicht Öffentlicher Badebetrieb**        7.00 bis 9.00 Uhr Frühschwimmen

Die Badezeit endet ½ Std. vorher – also um 8.30 Uhr. Dadurch haben die Frühschwimmer das Bad vor dem Schulschwimmen verlassen.

Nicht öffentlich - Schulschwimmen        9.00 Uhr bis 13 Uhr Schulschwimmen

1. Klasse	9.00 Uhr bis 10:30 Uhr
2. Klasse	9:15 Uhr bis 10:45 Uhr
3. Klasse	11.00 Uhr bis 12:30 Uhr
4. Klasse	11:15 Uhr bis 12:45 Uhr

Beim Schulschwimmen ist die Zeit für die früheste Einlass- sowie die spätestens mögliche Auslasszeit pro Gruppe angegeben. 2 Gruppen sind jeweils gleichzeitig im Bad, jedoch mit Einlass-/Auslasszeit um jeweils 15 Minuten zeitversetzt, da die Umkleidebereiche nur jeweils von einer Klasse genutzt werden können.

Die für den öffentlichen Badebetrieb maßgebenden Abstandsregelungen, sind für den Schwimmunterricht nicht anzuwenden. Denn an diesem Unterricht nehmen für ein Schuljahr gebildete Lerngruppen teil. Für das Schulschwimmen gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für den Unterricht in anderen Sportarten.

**2. Schicht Öffentl. Badebetrieb**        15:00 Uhr bis 21.00 Uhr  
**Sauna**    *15:00 Uhr bis 21:00 Uhr*

*zusätzlich Mittwoch:*    17:00 Uhr bis 20:00 Uhr Kurse

Zwischenreinigung und Reinigung nach Betriebsende.

## **Freitag:**

1. Schicht: Öffentlicher Badebetrieb 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr Frühschwimmer  
Kein öffentlicher Badebetrieb 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr Kurse

2. Schicht Öffentlicher Badebetrieb 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr  
*zusätzlich freitags* 18:30 Uhr bis 19:45 Uhr Kurse  
**Sauna** 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Zwischenreinigung und Reinigung nach Betriebsende

## **Samstag/Sonntag:**

1. Schicht Öffentlicher Badebetrieb 10:00 Uhr bis 13:30 Uhr  
*zusätzlich samstags* 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Kurse

### ***Sauna 1. Schicht geschlossen***

2. Schicht Öffentlicher Badebetrieb 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
*zusätzlich samstags* 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr Kurse

**Sauna** 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Zwischenreinigung und Reinigung nach Betriebsende.

Reinigung Sonntagabends nicht erforderlich da montags Grundreinigung

**Die Badezeit im öffentlichen Badebetrieb endet jeweils ½ Std. vor der Schließzeit.**

## **Maximale Besucherzahl**

Aufgrund der 29. CoBeLVo gilt die 2G-Plus-Regelung, Einlass nur für geimpfte, genesene und zusätzlich negativ getestete Badegäste mit entsprechendem Nachweis. *Wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist.*

- **Erwachsene:**
  - Einlass nur noch für geimpfte, genesene Personen mit zusätzlichem Testnachweis eines zertifizierten Testzentrums, welcher maximal 24 Stunden alt sein darf. Ein offizieller Nachweis (geimpft oder genesen) ist zwingend erforderlich (**Personalausweis zum Abgleich notwendig**)
  - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, nur mit Nachweis, aus welchem sich nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und mit zusätzlichem Testnachweis eines zertifizierten Testzentrums, welcher maximal 24 Stunden alt sein darf

- **Kinder und Jugendliche:**
  - **unter 12 Jahre und 3 Monate** es ist kein zusätzlicher Testnachweis erforderlich
  - Der Einlass für **Jugendliche ab 12 Jahren und 3 Monaten bis einschließlich 17 Jahren, welche nicht geimpft oder genesen sind, ist auf maximal 25 Personen begrenzt, ein negativer Testnachweis eines zertifizierten Testzentrums, welcher maximal 24 Stunden alt sein darf ist erforderlich.** Ausgenommen hiervon sind bereits vollständig geimpfte oder genesene Jugendliche mit entsprechendem Nachweis. (Ab 16 Jahren ist das Vorzeigen eines gültigen Personalausweises erforderlich!)
  
- **Ausnahme:**  
Personen mit Booster-Impfung – Kein Testnachweis notwendig

## **Maßnahmen zur Umsetzung der Hygieneverordnung**

1.

Pflicht zur Kontakterfassung nach §3 Abs. 4 Satz 1.

Erfassung der personenbezogenen Daten über Kontaktformulare oder entsprechende App (Luca-App / Corona-Warn-App). Löschung der Daten nach 4 Wochen.

2.

Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten volljährigen Personen.

3.

Beschilderung im Eingangsbereich „nur mit Maske“, „Handdesinfektion“ (wird bereitgestellt)  
Kontrolle durch Kassenpersonal.

Das Hallenbad ist nur mit Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu betreten. Das Tragen des MNS gilt vom Eingang bis zu der Umkleidekabine. In gleicher Weise ist der MNS beim Verlassen der Umkleidekabine bis zum Ausgang anzulegen. Der MNS gilt in allen Räumlichkeiten außer in der eigentlichen Schwimmhalle, den Duschräumen und auf dem direkten Weg dorthin.

Die Reinigung der Kontaktflächen im Eingangsbereich erfolgt durch das Kassenpersonal. Die Reinigung des Bades insgesamt wird durch Reinigungskräfte täglich nach der ersten Schicht und nach Ende der zweiten Schicht durchgeführt

4.

In den gesamten Räumlichkeiten erfolgt ein Wegekonzept mit entsprechender Beschilderung. Soweit möglich wird eine Einbahnregelung eingeführt.

5.

Einhaltung der 2G-Plus-Regelung. Kontrolle der entsprechenden Nachweise durch Kassenpersonal.



## **Foyer (Kasse) „Eingang/Ausgang“**

Das Kasspersonal wird durch eine Trennscheibe geschützt.

Ein-/Ausgang sind durch eine Absperrung getrennt.

Der Eingang erfolgt über die Gruppentür (Foyer) Kasse, dann über Barfußgang zu den Umkleidebereichen.

Ausgang von den Umkleidebereichen über den Stiefelgang durch Drehkreuz (Foyer).

### **Beckenumgänge:**

Wegekonzept mit Laufrichtung – soweit möglich Einbahnregelung-

### **25 m-Schwimmerbecken:**

Da ggfls. Behinderte oder ältere Menschen, nur die Treppe nutzen können, wird durch eine Beschilderung auf die „Wartzone“ hingewiesen.

### **Lehrschwimmbecken:**

Über die gesamte Länge des Beckens ist eine Treppe, die sowohl als Ein- als auch als Ausgang genutzt werden kann. Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich am Beckenrand noch eine Einstiegsleiter.

### **Sanitäranlagen:**

Die Toiletten und Duschen sind separat für Damen und Herren vorhanden.

Sowohl die Damen-, als auch die Herrenduschen sind in zwei Räumen untergebracht, die durch einen Mittelgang zugänglich sind.

### **Behindertenumkleide-/Dusche:**

Für Behinderte ist ein separater Raum mit Umkleidebereich, Toilette und Dusche vorhanden.

Dieser Bereich kann nur nacheinander genutzt werden – eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere Personen ist nicht möglich.

### **Whirlpools Schwimmhalle und Sauna:**

Geöffnet

### **1-m Sprungbrett:**

bei Minderbetrieb geöffnet

Öffnung liegt im Ermessen des Bademeisters.

### **Startblöcke:**

bei Minderbetrieb geöffnet

### **Sitz- und Liegeflächen Beckenrand:**

Bänke vorhanden – Ablage von Taschen möglich

Liegen – stehen zur Verfügung, können genutzt werden

### **Bistro**

Es erfolgt eine Bewirtschaftung mit Getränke-/Kaffee -und Snackautomaten oder eine Verpachtung des Bistros. Anwendung der 2G-Plus-Regelung für Gastronomie: In geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen sind, als Gäste anwesend sein.

Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.

### **Saunen:**

geöffnet

## **Benennung von Verantwortlichen / Beckenaufsicht / Aufsicht**

Insgesamt verantwortlich sind der Badleiter und der stellvertretende Badleiter.

Bei Abwesenheit der jeweilige Schichtführer.

Im Rahmen des Dienstplanes -der von der Badleitung erstellt wird- sind die jeweils Verantwortlichen entsprechend zu benennen bzw. im Dienstplan zu kennzeichnen. Vor Schichtbeginn wird die Anwesenheit der verantwortlichen Person festgestellt und ist zu dokumentieren.